

## Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 28.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 28. Mai 2021 eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen, die auch im Sport eine ganze Zahl von Lockerungen für die Kommunen und Kreise vorsieht, bei denen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet.

Das Land NRW hat seine Lockerungsschritte in drei Stufen unterteilt:

- **Stufe 3:** Inzidenzwert 100 – 50,1 (vorsichtige Öffnungsschritte)
- **Stufe 2:** Inzidenzwert 50 – 35,1 (weiterführende Öffnungsschritte)
- **Stufe 1:** Inzidenzwert 35 oder weniger (weitreichende Öffnungsschritte)

Die Regelungen für die einzelnen Stufen entnehmen Sie bitte der beigefügten Corona-Schutzverordnung. Die Regelungen für den Sport finden sich im § 14. Für die allgemeinen Regelungen zu Abstands- und Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Hygieneanforderungen, Coronatests und Rückverfolgbarkeit von Teilnehmenden lesen Sie bitte insbesondere § 3 bis § 8.

Es ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass die Stadt Köln Anfang nächster Woche einen stabilen Inzidenzwert von unter 100 erreicht und damit die Regelungen für die Stufe 3 gelten.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderten Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum täglich aktuell unter [www.mags.nrw.de/inizidenzstufen](http://www.mags.nrw.de/inizidenzstufen).

Wir werden bei Erreichen des nächsten stabilen Grenzwerts ebenfalls eine Mitteilung herausgeben.

**Hinweis:** Liegt der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz in einer Kommune oder einem Kreis über 100 gelten weiterhin uneingeschränkt die Regelungen des vom Bundestag beschlossenen „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Damit sind dort die Vorgaben der so genannten „Bundes-Notbremse“ mit den bekannten Einschränkungen für den Sport (§ 28 b) einzuhalten. Hierzu darf ich auf meine vorangegangenen Schreiben verweisen.

Die Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir bitten, diese sorgfältig zu lesen. Beigefügt ist außerdem eine **grobe Übersichtstabelle** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die eine erste Orientierung in die Regelungen für die jeweiligen Stufen bietet. Wir weisen aber darauf hin, dass diese keinen vollständigen Überblick bieten kann.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zu einer ersten Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

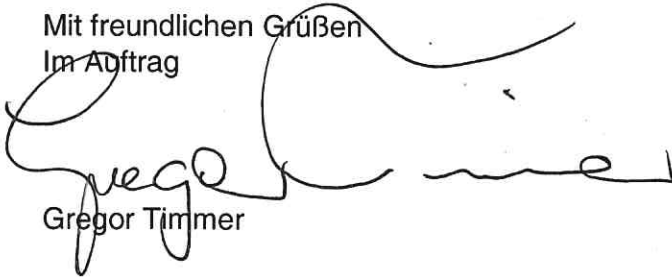
Die Verordnung gilt zunächst bis zum 24. Juni 2021. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an [52poststellesportamt@stadt-koeln.de](mailto:52poststellesportamt@stadt-koeln.de).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gregor Timmer